

Michael-Alin Baleanu
85356 Freising

Rechtsberater

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert die Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes.

Er trägt vor, dass Anwältinnen und Anwälte in Fällen streitiger Unterhaltsleistungen oftmals mit „aller Macht“ Prozesse anstrengen würden. Opfer dieser Praxis seien Männer und Väter, die Ehegatten- oder Kindesunterhalt bezahlen müssten. Die vorgegebenen Festsetzungen des Streitwertes seien unverhältnismäßig und kämen ausschließlich „dieser Sorte“ von Anwältinnen und Anwälten zugute, welche ohnehin nur im Eigeninteresse tätig würden. Richter/innen würden „dem Treiben“ dieser Anwältinnen und Anwälte keinen Einhalt gebieten.

Das Problem sinkender Kinderzahlen sei dabei unter anderem auch Ausdruck der Tatsache, dass Väter oftmals durch die Gerichte zu einem „jahrelangen Martyrium“ gezwungen würden.

Allerdings bestehe keine Möglichkeit, sich unabhängig von diesen Anwältinnen und Anwälten zu informieren, da das Rechtsberatungsgesetz anderweitige Auskünfte, z.B. durch einen gemeinnützigen Verein, verbiete. Damit Rechtssuchende in die Lage versetzt würden, einen unabhängigen Rechtsrat einholen zu können, der ihnen im Zweifel auch Möglichkeiten des Vorgehens gegen Richter/innen bzw. Anwältinnen und Anwälte aufzeige, bedürfe es der Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes.

Dies diene zum einen der Rechtssicherheit. Zum anderen würden Scheidungen durch eine Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes nicht regelmäßig in

„erbittertem Krieg enden“, mit der Folge, dass mehr Paare den Mut hätten, Kinder zu bekommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition angenommen. Im Zeitpunkt des Abschlusstermins der Mitzeichnung wurde die Petition von 529 Mitzeichnern unterstützt und es gingen 109 Diskussionsbeiträge ein.

Eine grundlegende Neuordnung des Rechtsberatungsrechts war Gegenstand des Gesetzesentwurfs zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Dieser Gesetzesentwurf lag dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung vor.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dementsprechend ist der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten worden. Der Rechtsausschuss hat nunmehr mitgeteilt, dass die Petition dem Ausschuss während der Beratungen des Gesetzesentwurfs vorgelegen hat.

Der Deutsche Bundestag ist der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses am 11. Oktober 2007 gefolgt und hat den Gesetzesentwurf in geänderter Fassung angenommen. Im November 2007 hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Am 17. Dezember 2007 wurde das Gesetz über außergerichtliche Dienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2007, Teil I, S. 2840 ff.). Das RDG tritt am 1. Juli 2008 in Kraft (Art. 20 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts). Regelungen des RDG, welche sich auf Fragen der Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes beziehen, sowie im RDG enthaltene Verordnungsermächtigungen sind bereits einen Tag nach Verkündung des RDG im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Durch das RDG wird das geltende Rechtsberatungsgesetz vollständig aufgehoben und durch eine zeitgemäße gesetzliche Regelung ersetzt. Ziele der Neuregelung sind der Schutz der Rechtssuchenden und die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements.

Zwar bleibt das Anwaltsmonopol für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen erhalten. So steht die Vertretung vor Gericht sowie die außergerichtliche Beratung grundsätzlich weiterhin nur Anwältinnen und Anwälten zu. Das RDG sieht jedoch auch Öffnungen vor.

Nach § 5 RDG sind Rechtsdienstleistungen zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Nach § 6 RDG sind ferner unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erlaubt. So dürfen beispielsweise karitative Einrichtungen, Verbraucherberatung oder Mieterbund unentgeltliche Rechtsdienstleistungen anbieten. Gleiches gilt für die Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis.

Darüber hinaus, sind nach § 7 RDG Vereine berechtigt, ihre Mitglieder rechtlich zu beraten.

Entgeltliche Rechtsdienstleistungen dürfen nach § 8 RDG weiterhin von öffentlichen und öffentlich anerkannten Stellen erbracht werden, bei denen es sich namentlich um behördlich oder gerichtlich bestellte Personen, um Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen, um Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen sowie um Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 5 des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) handelt. Das (noch) geltende Rechtsberatungsgesetz sieht diese Möglichkeit ebenfalls vor.

Soweit der Petent sich gegen das durch das Rechtsberatungsgesetz statuierte Verbot der Einholung anderweitiger rechtlicher Auskünfte wendet, wurde dieses Problem somit im Rahmen der Neuordnung des Rechtsberatungsrechts berücksichtigt. Es ist nunmehr aufgrund der Regelungen des RDG möglich, ohne Beteiligung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts unentgeltlich rechtliche Auskünfte bei gemeinnützigen Einrichtungen oder anderen Stellen einzuholen.

Damit in diesem Fall trotzdem gewährleistet wird, dass der Ratsuchende fachkundige Informationen erhält, enthalten §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 RDG die Vorgabe, dass Rechtsdienstleistungen, die außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich gearteter persönlicher Beziehungen erbracht werden, stets der Beteiligung einer juristisch qualifizierten Person bedürfen. Dabei reicht es aus, dass die Rechtsdienstleistung unter Anleitung einer Person erbracht wird, die beide Staatsexamina bestanden hat.

Soweit der Petent die Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes fordert, damit Anwältinnen und Anwälte die Möglichkeit genommen wird, „mit aller Macht Prozesse“ anzustrengen und Väter bzw. Ehemänner jahrelangen Unterhaltsprozessen auszusetzen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Anwältinnen und Anwälte von Gesetzes wegen in besonderer Weise zur Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und zur Wahrung der Mandanteninteressen verpflichtet sind.

Anwältinnen und Anwälte sind daher gehalten, die Interessen ihrer Mandanten in angemessener Weise zu vertreten. Soweit ein Prozess im Interesse des Mandanten liegt, sollte eine Anwältin/ein Anwalt ihrer/seiner Mandantin ihrem/seinem Mandanten daher auch raten, den Prozess zu führen. Die Letztentscheidung darüber, ob tatsächlich Klage erhoben wird, obliegt aber der Mandantin/dem Mandanten. Die Anwältin/der Anwalt vertritt und berät seine Mandanten/Mandantinnen lediglich.

Fühlt ein Bürger sich von einer/einem bereits mandatierten Anwältin/Anwalt nicht sachgerecht vertreten, so steht es ihm frei, der/dem betreffenden Anwältin/Anwalt das Mandat zu entziehen und eine/n andere/n Anwältin/Anwalt zu beauftragen. Verletzt die Anwältin/der Anwalt Pflichten aus dem mit der/dem Mandantin/Mandanten abgeschlossenen Vertrag und erleidet die Mandantin/der Mandant hierdurch einen Schaden, so können gegebenenfalls Regressansprüche gegen die Anwältin/den Anwalt geltend gemacht werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen einer strikten Berufshaftung und sind verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Angesichts der strengen Anwaltshaftung und der versicherungsrechtlichen Konsequenzen im Haftungsfall, die von einer Prämienhöhung bis hin zum Ausschluss aus der Versicherung und dem hieraus resultierenden Widerruf der Anwaltszulassung reichen können, wird der effektive Schutz Rechtsuchender nach Auffassung des Petitionsausschusses ausreichend gewährleistet.

Soweit der Petent die Gerichte dahingehend kritisiert, dass sie „dem Treiben solcher Anwältinnen/Anwälte“ tatenlos zusehen, vermag der Petitionsausschuss anhand des Vortrags des Petenten nicht nachzuvollziehen, worauf sich diese Behauptung stützt. Dabei weist er darauf hin, dass er aufgrund der rechtsstaatlichen Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz – GG) und der Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 GG) nicht befugt ist, gerichtliche Entscheidungen abzuändern, aufzuheben oder inhaltlich zu überprüfen. Der Schutz des Bürgers vor fehlerhafter Rechtsprechung wird diesbezüglich durch die Möglichkeit des Instanzenzugs gewährleistet. Schließlich ist – nach Erschöpfung des Rechtswegs – auch die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) möglich. Laut eigenen Angaben hat der Petent das BVerfG in der Vergangenheit bereits fünf Mal angerufen.

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten, die Festsetzungen des Streitwerts seien unverhältnismäßig, vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen, worauf der Petent dieses Vorbringen stützt. Der Streitwert richtet sich in Zivilprozessen bei vermögensrechtlichen Ansprüchen nach der Höhe der Forderung. Bei

Sachleistungen richtet er sich nach dem Wert der Sachleistung. In Familienprozessen ist der Streitwert der geforderte Unterhalt für zwölf Monate zuzüglich eventuell ausstehender Zahlungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Die Anwaltsvergütung richtet sich grundsätzlich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - RVG). Die Gebühren werden nach § 13 RVG berechnet. Der Petitionsausschuss ist nicht der Auffassung, dass die dort festgelegten Gebühren unverhältnismäßig sind. Soweit die Anwältin bzw. der Anwalt der Gegenseite einen überhöhten Streitwert angibt, welcher vom Gericht zugrunde gelegt wird, führt dies zur teilweisen Abweisung der Klage, was eine entsprechende Quotelung der angefallenen Kosten zur Folge hat. Damit wird gewährleistet, dass Anwältinnen und Anwälte den Streitwert und damit auch ihre Vergütung nicht eigenmächtig in die Höhe treiben können. Der Petitionsausschuss kann daher die Auffassung des Petenten, dass hier ein weitergehender Schutz Rechtsuchender geboten ist, nicht teilen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten durch das RVG insoweit teilweise entsprochen wurde, als die Möglichkeiten Rechtsuchender, anderweitigen Rechtsrat einzuholen, verbessert wurden.